

Satzung

Der Katholischen Landbewegung Diözese Passau e.V. (KLB Passau e.V.)

Präambel

Als Katholische Landbewegung sind wir ein Verband von Menschen, die der Glaube an Gott in der Nachfolge Jesu Christi, wie auch die Liebe zum Land und allen, die dort leben, verbindet. Die Bereitschaft, Kirche, Politik und Gesellschaft im christlichen Geist mutig und aktiv zum Wohle aller Menschen und zum Erhalt der Schöpfung mitzugestalten, gehört für uns wesentlich zum gelebten Glauben.

I. Ziele und Grundsätze

§ 1 Name, Aufsicht, Sitz Rechtsform

- (1) Der Diözesanverband ist als Verein konstituiert und führt den Namen „Katholische Landbewegung Diözese Passau e.V.“ (abgekürzt: KLB Passau e.V.). Nach kirchlichem Recht handelt es sich um einen privaten kanonischen Verein ohne Rechtspersönlichkeit. Der Verein ist der kirchlichen Aufsicht nach Maßgabe des kirchlichen Rechts und dieser Satzung anvertraut. Die Aufsicht erfolgt ausschließlich im kirchlichen Interesse. Die Aufsicht nach kirchlichem Recht richtet sich insbesondere nach cc. 305, 323, 325 und 1301 CIC sowie nach den näheren Bestimmungen der Diözese Passau.
- (2) Der Verein „Katholische Landbewegung Diözese Passau e.V.“ soll in das Vereinsregister eingetragen werden und dann den Namen tragen „Katholische Landbewegung Diözese Passau e.V.“ (abgekürzt: KLB Passau e.V.).
- (3) Der Diözesanverband hat seinen Sitz in 94032 Passau.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zeichen und Patron*in

- (1) Als Erkennungszeichen verwendet die KLB auf allen Ebenen des Verbandes ein Logo mit den Symbolen Kreuz und Pflug.

- (2) Patron der KLB sind der hl. Bruder Nikolaus von der Flüe und Patronin ist seine Frau Dorothea Wyss.

§ 3 Zweck

- (1) Die KLB Passau e.V. ist auf dem Land eine Bildungs- und Aktionsgemeinschaft. Ihr Zweck ist die Bildungsarbeit sowie die Vertiefung und Verbreitung christlichen Glaubens auf dem Land, sowie mutig und aktiv für die Interessen der Menschen auf dem Land einzutreten, bei sich widersprechenden Positionen zu vermitteln und eine offene und respektvolle, freie und demokratische Gesellschaft mitzugestalten.
- (2) Wichtige Ziele und Anliegen im vorgenannten sind:
- a) sich für eine Zukunft des ländlichen Raumes einzusetzen, eine lebendige Zivilgesellschaft mitzugestalten und die Menschen zu befähigen, in den veränderten Strukturen den Lebensbereich Land und Dorf aktiv mitzugestalten,
 - b) in kleinen Gruppen als Weg-, Erzähl- und Gebetsgemeinschaften Glaube und Spiritualität erfahrbar zu machen, die Pfarrgemeinde zu unterstützen und somit Teil der Kirche Gottes zu sein,
 - c) die kirchlichen Laiengremien zu unterstützen und in diesen mitzuarbeiten,
 - d) durch Bildungsmaßnahmen Familien in ihren verschiedenen Formen und Lebenssituationen, sowie alle anderen Menschen auf dem Land zu begleiten,
 - e) für die Erhaltung der bäuerlichen Landwirtschaft und eine ökologisch verträgliche, nachhaltige und umweltschonende Wirtschaftsweise einzutreten,
 - f) mit anderen im ländlichen Raum tätigen gesellschaftlichen Gruppierungen und Institutionen im Sinne des Verbandszweckes zusammenzuarbeiten,
 - g) nationale und internationale Solidarität im Sinne der christlichen Soziallehre durch Solidarität und Subsidiarität zu üben und den interkulturellen Austausch fördern.
 - h) und sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen und dafür einzustehen.

§ 4 Aufgaben des Diözesanverbandes

- (1) Der Verein, vertreten durch die Diözesanvorstandschaft, stellt sich zur Erfüllung des Verbandszwecks gem. § 3 insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Bildungs-, Projekt- und Aktionsarbeit im ländlichen Raum:
 - aa) Festlegen der inhaltlichen, pädagogischen und organisatorischen Arbeit zur Verwirklichung der gesetzten Ziele und Darstellung nach außen.
 - ab) Organisation von Veranstaltungen, vor allem zu den Themenbereichen Landpastoral und Spiritualität, Landwirtschaft, ländliche Brauchtumspflege, ländliche soziale Dienste, Entwicklungspolitik und ländliche Entwicklung.
 - b) Förderung der Landpastoral, insbesondere die Organisation von Kursen, Seminaren und Studientagungen.
 - c) Bündelung verschiedener Meinungen und Interessen, um den Anliegen der im ländlichen Raum wohnenden Menschen Gewicht zu geben. Hierzu gehört auch:
 - ca) die Koordination von Diskussionsprozessen zu dem in § 3 genannten Zweck, um die Interessen der ländlichen Bevölkerung in Kirche, Staat und Gesellschaft wahrzunehmen.
 - cb) die Wahrnehmung von Vertretungsaufgaben in gemeinnützigen und kirchlichen Institutionen
- (2) Der Verein kann sich zur Durchführung seiner satzungsmäßigen Zwecke auch Hilfspersonen i. S. d. § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen. Diese sind dem Verein gegenüber weisungsgebunden und rechenschaftspflichtig. Aufgaben und Tätigkeiten der Hilfspersonen sind im Vorhinein schriftlich festzulegen. Die Hilfspersonen haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, die zur Erfüllung der Aufgaben notwendig sind. Den Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können Auslagen und Aufwendungen erstattet werden. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zulässig.
- (3) Der Verein kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder Vereinen finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Rechtsträger oder Stellen mit den Mitteln Maßnahmen nach § 3 der Satzung fördern.

§ 5 Gemeinnützigkeit

- (1) Die KLB Passau e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der

Abgabenordnung. Der Zweck des Verbands ist in § 3 dieser Satzung im Einzelnen definiert.

- (2) Die KLB Passau e.V. ist selbstlos tätig i. S. d. § 55 AO; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der KLB Passau e.V. dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes.
- (4) Der Verband darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 6 Arbeitsweise und Leitungsstil

(1) Grundsätze:

- a) Die Leitung der KLB wird auf allen Ebenen demokratisch und als Teamarbeit zwischen Laien und Priestern, Männern und Frauen, ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in den einzelnen Leitungsgremien verstanden.
- b) Für spezielle Aufgaben, z. B. diözesane und regionale Arbeitskreise, können qualifizierte Mitarbeiter/innen hinzugezogen werden.

(2) Verantwortlichkeit der Vorstandschaft:

Alle Leitungsgremien der KLB pflegen einen wertschätzenden und kooperativen Führungsstil, wobei neben den besonderen Aufgaben einzelner alle für das Ganze Sorge tragen.

(3) Aus- und Weiterbildung der Vorstandsmitglieder:

Die Vorstandsmitglieder sollen im Interesse der Aus- und Weiterbildung an Tagungen, Kursen und Schulungen der KLB teilnehmen.

(4) Vorsitz in Organen:

Auf allen Ebenen wird die KLB von den ehrenamtlichen Vorsitzenden geleitet; die Hauptamtlichen der KLB arbeiten partnerschaftlich und subsidiär (helfend) im Auftrag der für sie zuständigen Leitungsgremien.

II. Mitgliedschaft

§ 7 Beginn der Mitgliedschaft, Aufnahmeverfahren und Gültigkeit

- (1) Die Mitgliedschaft in der KLB Passau e.V. können alle natürlichen Personen ab 18 Jahren und Familien, die Zweck und Aufgaben des Diözesanverbandes anerkennen, erwerben.
- (2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher/ elektronischer Aufnahmeantrag an den Diözesanvorstand, der über die Aufnahme entscheidet, zu richten.
- (3) Die Aufnahme kann als Familie, als Ehepaar oder als Einzelperson erfolgen. Bei Familien und Ehepaaren ist die Mitgliedschaft für jede Person zu beantragen. Den Familienmitgliedsbeitrag regelt die Beitragsordnung des Diözesanvorstandes.
- (4) Als Mitglied gilt, wer eine Beitrittserklärung unterschrieben hat, diese an die KLB-Diözesanstelle geschickt hat, somit als Mitglied gemeldet ist und stets für das aktuelle Kalenderjahr den festgelegten Mitgliedsbeitrag bezahlt hat.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) Durch freiwilligen Austritt
oder
 - b) durch Ausschluss
oder
 - c) durch Versterben des Mitglieds.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung. Der freiwillige Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Diözesanvorstandes ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es bereits fällige Mitgliedsbeiträge trotz schriftlicher Mahnung, in der eine Zahlungsfrist von mindestens 2 Wochen festzusetzen ist, nicht binnen dieser Frist bezahlt.
 - b) es vorsätzlich den Interessen oder der Satzungsbestimmungen des Vereins zuwiderhandelt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein schwerwiegender Verstoß gegen diese Satzung oder gegen gegebenenfalls von der Diözesanversammlung beschlossene Vereinsordnungen zu verzeichnen ist.

- c) es gegen ordnungsgemäß gefasste Beschlüsse der Vereinsorgane verstößt.
- d) Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins; Mitgliedsbeiträge werden weder ganz noch teilweise rückerstattet.

§ 9 Beiträge und Vereinsvermögen

- (1) Zur Erfüllung der Vereinsaufgaben nötige Mittel erhält der Verein aus
 - a) den Beiträgen der Mitglieder, welche die Diözesanversammlung festsetzt,
 - b) den Erträgen des Vereinsvermögens,
 - c) Einnahmen, die ihm im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung nach § 3 zufließen,
 - d) Zuwendungen, die ihm gewährt werden.
- (2) Das Vereinsvermögen ist gesondertes Vermögen, das dem Verein selbst und nicht den Mitgliedern zusteht.
- (3) Die Mitglieder können nicht Teilung des Vereinsvermögens verlangen. Ihr Ausscheiden, die Auflösung oder Aufhebung des Vereins, der ganze oder nur teilweise Wegfall seiner Aufgaben und Zwecke lässt keine Ansprüche der Mitglieder auf das Vereinsvermögen entstehen.

§ 10 Rechte und Pflichten

- (1) Mitgliedschaftsrechte:
 - a) Jedes Mitglied erhält, wenn gewünscht, die Satzung und die Geschäftsordnung bei der Diözesanversammlung.
 - b) Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht bei der Diözesanversammlung und bei Wahlen auf Ebene des Diözesanverbands aktives und passives Wahlrecht.
 - c) Jedes Mitglied kann verlangen, dass ihm bei der Diözesanversammlung oder 14 Tage vor oder nach dieser an der Diözesanstelle Einblick in den jährlichen Finanzbericht gewährt wird.
 - d) Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht übertragen werden.

- e) Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Veranstaltungen des Diözesanverbandes teilzunehmen. Dies gilt auch für Veranstaltungen vorgeordneter Gebietsverbände (Land, Bund, etc.), soweit diese für Mitglieder offen sind.
 - f) Jedes Mitglied hat das Recht, Vorteile und Einrichtungen, welche der Diözesanverband oder vorgeordnete Gebietsverbände (s.o.) gewähren bzw. zur Verfügung stellen, in Anspruch nehmen.
- (2) Mitgliedschaftspflichten:
- a) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der KLB nach ihren eigenen Fähigkeiten zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und den Zielsetzungen der KLB abträglich sein könnte.
 - b) Die Mitglieder sind verpflichtet, Satzungen, Beschlüsse und Maßnahmen von Verbandsorganen zu beachten.
 - c) Die Mitglieder zahlen den von der Diözesanversammlung festgesetzten Beitrag und führen ihn direkt an den Diözesanverband ab.

§ 11 Mitgliedschaft der KLB Passau e.V. in anderen Organisationen

- (1) Der Diözesanverband kann eigene Einrichtungen gründen oder sich an Einrichtungen maßgeblich beteiligen, die sowohl den Anforderungen an die Gemeinnützigkeit als auch den Zwecken und Zielen der KLB Passau e.V. dienen.
- (2) Der Diözesanverband kann die Mitgliedschaft in anderen gemeinnützigen Verbänden und Vereinen erwerben.
- (3) Der Diözesanverband hat bereits die Mitgliedschaft erworben in:
 - a) der „Katholischen Landvolkbewegung Bayern“
 - b) der „Katholischen Landvolkbewegung Deutschland“
 - c) dem Trägerverein „Katholische Landvolkshochschule und Bildungshaus Niederalteich e.V.“
 - d) der „Katholischen Erwachsenenbildung im Bistum Passau e. V.“

III. Organisation und Ebenen des Verbands

§ 12 Einzelmitglied

- (1) (siehe § 7-10)

§ 13 Familienmitgliedschaft

Menschen, die in einer Lebensgemeinschaft in einem gemeinsamen Haushalt zusammenleben, sind laut dieser Satzung einer Familie gleichgestellt und können eine Familienmitgliedschaft beantragen.

§ 14 KLB vor Ort

- (1) KLB-Mitglieder, die sich in einer Gruppe zusammenfinden, bilden eine Ortsgruppe. Voraussetzung für das Existieren der Ortsgruppe ist, dass diese aus mindestens 7 Personen über 18 Jahren besteht, wovon mindestens eine/einer als Verantwortliche/r gewählt sein muss. Ziel soll es jedoch sein, eine vollständige Vorstandschaft zu ernennen. Diese wird im Folgenden in ihren Ausprägungen definiert.

- (2) Gründung:

Voraussetzung für die Gründung einer KLB-Ortsgruppe ist, dass auf einer Gründungsversammlung die Satzung der KLB Passau e.V. als verbindlich anerkannt wird. Zusätzlich kann sich die Ortsgruppe eine eigene Satzung geben, die der Diözesansatzung nicht widersprechen darf.

- (3) Mitgliederversammlung der KLB-Ortsgruppe:

- a) Die Mitgliederversammlung ist das beschlussfassende Organ der KLB-Ortsgruppe. Sie trifft inhaltliche und organisatorische Entscheidungen über die Verwirklichung ihrer Ziele und die Erfüllung ihrer Aufgaben.

- b) Ihr gehören an:

- ba) als stimmberechtigte Mitglieder:

- die Mitglieder der KLB-Ortsgruppe
- der Seelsorger/die Seelsorgerin der KLB auf Ortsebene

- bb) als beratende Mitglieder:

- Vertreter/in der KLB-Ortsgruppe

- Ein Mitglied der Kreisvorstandschaft
- Ein Mitglied der Diözesanvorstandschaft

c) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder der Vorstandschaft
- Wahl von 2 Kassenprüfern
- Annahme des Tätigkeits- und Finanzberichts (Entlastung)
- Festlegung des Mitgliedsbeitrages

d) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich von der Vorstandschaft einberufen. Mindestens alle 4 Jahre sind Neuwahlen anzusetzen.

(4) Vorstandschaft:

- a) Die Vorstandschaft ist das planende, vorbereitende und leitende Organ der KLB-Ortsgruppe. Sie vertritt die Gruppe nach innen und außen. Die Arbeitsweise der Vorstandschaft ist von demokratischen und paritätischen Grundsätzen geprägt.
- b) Das Vorstandsteam besteht aus mindestens
 - einer weiblichen Vorsitzenden
 - einem männlichen Vorsitzenden und
 - einem/r Kassier/in
- c) Weitere mögliche und wünschenswerte Mitglieder sind:
 - eine stellvertretende Vorsitzende
 - ein stellvertretender Vorsitzender
 - ein/e Schriftführer/in
 - ein/e Seelsorger/in
- d) Es können bis zu 4 weitere Vorstandsmitglieder (Beisitzer/innen) hinzugewählt werden. Eine paritätische Besetzung der Vorstandschaft sollte angestrebt werden.
- e) Alle gewählten Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigt. Seelsorger/innen müssen kein KLB-Mitglied sein, dennoch ist eine KLB-Mitgliedschaft wünschenswert.
- f) Aufgaben:

Die Mitglieder der Vorstandschaft verstehen sich als Team und verteilen unter sich anfallende Aufgaben.

Sie sind zudem verantwortlich für:

- die Planung und Durchführung der Bildungs- und Aktionsaufgaben
- Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
- Erstellung des Tätigkeits- und Finanzberichts
- Führung der laufenden Geschäfte
- Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern

g) Die Vorsitzenden vertreten die Orts-KLB gegenüber anderen Ortsverbänden und in der Öffentlichkeit sowie innerverbandlich im Kreisverband (Kreisversammlung).

h) Vertretungsberechtigung:

Die Vorstandschaft wird durch den/die Vorsitzende/n, den/die stellvertretenden Vorsitzende/n und den/die Kassier/in vertreten. Diese sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

(5) Auflösung:

Es gibt mehrere Möglichkeiten eine Ortsgruppe aufzulösen:

- a) Die Ortsgruppen haben das Recht, ihre Auflösung zu beschließen. Der Beschluss über die Auflösung der Ortsgruppe bedarf mindestens einer 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung. Die ehemaligen Ortsgruppenmitglieder verbleiben jedoch als Einzelmitglied im Diözesanverband. Die jeweilige Kreisgruppe sowie die Diözesanebene sind zu informieren.
- b) Eine Ortsgruppe gilt als aufgelöst, wenn die Zugehörigkeit aller Ortsgruppenmitglieder zu einer Ortsgruppe beendet worden ist.
- c) Bei schwerwiegenden Verstößen der Ortsgruppe gegen die Leitsätze der KLB kann die Diözesanvorstandschaft den Ausschluss der Ortsgruppe aus dem Diözesanverband anordnen. Gegen die Entscheidung der Diözesanvorstandschaft kann von den Betroffenen bei der nächstfolgenden Diözesanversammlung Beschwerde eingereicht werden. Die Diözesanversammlung entscheidet darüber mit einfacher Mehrheit.
- d) Bei Auflösung einer Ortsgruppe fällt das Vermögen der Ortsgruppe an den Diözesanverband.

§ 15 Kreisebene

- (1) Ortsgruppen können sich auf Kreisebene zu Kreisgruppen (Dekanatsgruppe ist hier der Begrifflichkeit Kreisgruppe gleichgestellt) zusammenfinden.
- (2) Die Organisation und die Struktur der Kreisgruppen laufen analog zu den Ortsgruppen.

§ 16 Diözesanebene

- (1) Diözesanvorstand (nachfolgend auch nur mit „Vorstand“ bezeichnet) besteht aus:
 - a) der Diözesanvorsitzenden
 - b) dem Diözesanvorsitzenden
 - c) der KLB-Seelsorgerin / dem KLB-Seelsorger
 - d) der Kassierin / dem Kassier
 - e) der Schriftführerin/ dem Schriftführer
 - f) der geschäftsführenden Bildungsreferentin / dem geschäftsführenden Bildungsreferenten
 - g) bis zu vier Beisitzerinnen / Beisitzern
- (2) Die Diözesanvorsitzende sowie der Diözesanvorsitzende sind zur Vertretung berechnigte Vorstände i.S.d. §26 BGB. Jeder Vertretungsberechtigte ist jeweils alleinvertretungsberechtigt.
- (3) Die geschäftsführende Bildungsreferentin / der geschäftsführende Bildungsreferent führt die Geschäfte des Diözesanverbandes nach Weisung der Diözesanvorstandschafft.
- (4) Die Fachaufsicht über die geschäftsführende Bildungsreferentin / den geschäftsführenden Bildungsreferenten wird vom Diözesanvorstand ausgeübt. Die Dienstaufsicht liegt bei der Diözese Passau.

§ 17 Ehrenamtlichkeit

- (1) Die Mitglieder des Diözesanvorstands üben ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus; sie haben Anspruch auf Erstattung der Auslagen, die ihnen im Zuge ihrer Vorstandstätigkeit entstanden sind. Die geschäftsführende Bildungsreferentin / der geschäftsführende Bildungsreferent wird von der Diözese Passau besoldet.
- (2) Der Diözesanvorstand kann ferner beschließen, dass die Vorstandsmitglieder für ihre Tätigkeit eine angemessene Entschädigung des Zeitaufwands erhalten.

§ 18 Wahl

- (1) Die in § 16 Abs. 1 genannten Vorstandsmitglieder werden von der Diözesanversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.
- (2) Wählbar in den Diözesanvorstand sind nur volljährige Mitglieder der KLB Passau.
- (3) Außer im Falle des Versterbens scheidet ein Vorstandsmitglied auch durch Amtsniederlegung, durch Verlust der Voraussetzungen für die Wahl in den Diözesanvorstand und durch Abwahl aus dem Diözesanvorstand aus.
- (4) Im Falle des Ausscheidens eines von der Diözesanversammlung gewählten Vorstandsmitglieds durch Versterben, Amtsniederlegung oder Verlust der Voraussetzungen für die Wahl in den Diözesanvorstand ist der Diözesanvorstand berechtigt und verpflichtet, für die restliche Amtsdauer der Ausgeschiedenen / des Ausgeschiedenen eine Nachwahl zu veranlassen.
- (5) Wird ein von der Diözesanversammlung gewähltes Vorstandsmitglied durch Beschluss der Diözesanversammlung, der jederzeit gefasst werden kann, abberufen, so ist in für die restliche Amtsdauer der/ des Abberufenen nach Ablauf der Einspruchsfrist ein Ersatzmitglied zu wählen.

§ 19 Befugnisse und Aufgaben des Diözesanvorstands

- (1) Dem Diözesanvorstand obliegt die Geschäftsführung und Leitung der KLB Passau e.V. Er ist zuständig für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Aufgaben der KLB Passau e.V., sofern diese nicht ausdrücklich der Diözesanversammlung oder einem anderen Organ übertragen sind.
- (2) Dem Diözesanvorstand obliegt insbesondere:

- a) die Beschlussfassung über die Einberufung einer ordentlichen oder außerordentlichen Diözesanversammlung
 - b) die Vorbereitung und Leitung der Diözesanversammlung
 - c) die Erstellung des Tätigkeits- und Rechenschaftsberichts
 - d) die ordnungsgemäße Buchführung sowie eine ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
 - e) die Beschlussfassung über die Anstellung und Kündigung von Honorarkräften des Vereins
 - f) die Mitwirkung beim Bewerbungsverfahren der hauptamtlich besoldeten Mitarbeiter und des Seelsorgers
 - g) die Vertretungsaufgaben innerhalb und außerhalb des Diözesanverbands
 - h) die Öffentlichkeitsarbeit des Diözesanverbands
 - i) die Berufung von Delegierten, falls auf der Diözesanversammlung nicht die vollständige Anzahl gewählt werden konnte
 - j) die Einrichtung und Auflösung von Arbeitskreisen
 - k) der Beitritt und Austritt von Mitgliedschaften in anderen Organisationen und Einrichtungen
- (3) Im Hinblick auf die Haftung der Mitglieder des Diözesanvorstands gilt, unabhängig davon, ob oder in welcher Höhe sie eine Vergütung erhalten, stets und ausdrücklich § 31 a BGB entsprechend.

§ 19a Aufgaben der beiden Vorsitzenden

- (1) Innerhalb der Vorstandschaft obliegt der Vorsitzenden und dem Vorsitzenden zusammen:
- a) die Erledigung des laufenden Tagesgeschäfts und der hierbei anfallenden Verwaltungsaufgaben, sofern die Vorsitzenden die Erledigung nicht der geschäftsführenden Bildungsreferentin / dem geschäftsführenden Bildungsreferenten zugewiesen haben

- b) die Vertretung des Diözesanverbandes in den Organen des Landes- und Bundesverbandes der KLB Passau e.V. und anderen Organisationen
 - c) die Einberufung zur Vorstandssitzung und deren Leitung
 - d) Führen der Finanzen gemeinsam mit der Kassierin/ dem Kassier
- (2) Die Vorsitzende und der Vorsitzende können einen Geschäftsverteilungsplan erstellen, in dem sie die Tätigkeiten, die unter diese laufenden Tagesgeschäfte fallen, und die interne Aufgabenzuweisung näher bestimmen.

§ 19b Aufgaben der Kassierin/ des Kassiers

- (1) Aufstellen des Haushaltsplans in unterstützender Zusammenarbeit mit der Diözesanstelle
- (2) Führen der Finanzen gemeinsam mit den Vorsitzenden
- (3) Vorstellen der Jahresrechnung in der Diözesanversammlung

§ 19c Aufgaben der Schriftführerin/ des Schriftführers

- (1) Erledigung des Schriftverkehrs
- (2) Erstellung von Berichten
- (3) Erstellung von Protokollen oder Delegieren dieser Aufgabe

§ 19d Qualifikation und Aufgaben der Seelsorgerin/ des Seelsorgers

- (1) Die Seelsorgerin / der Seelsorger wird von der Diözesanversammlung der KLB Passau e.V. gewählt und erhält nach den Bestimmungen des diözesanen Rechts die kirchenamtliche Beauftragung.
- (2) Die Aufgabe der Seelsorgerin / des Seelsorgers kann mit Zustimmung der Diözese Passau von einem Priester, einem Diakon oder einer anderen, theologisch gebildeten Person wahrgenommen werden.
- (3) Aufgaben der Seelsorgerin/ des Seelsorgers:
 - a) Seelsorgerische Begleitung der Vorstandschaft

- b) Spirituelle Begleitung der Mitglieder
- c) Verbindende Position zur Diözese
- d) Pastoral-theologische Akzentsetzung in Abstimmung mit der Vorstandschaft und den Mitgliedern.

§ 20 Beschlussfassung des Diözesanvorstandes

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist stets beschlussfähig. Eine Vertretung in den Vorstandssitzungen ist nicht zulässig.
- (2) Eine Vorstandssitzung, die nicht ordnungsgemäß einberufen wurde, ist gleichwohl beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder erschienen sind und kein Vorstandsmitglied vor der ersten Beschlussfassung die Beschlussfähigkeit beanstandet.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten stets als nicht abgegeben.
- (4) Der Diözesanvorstand beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (5) Die in den Sitzungen des Diözesanvorstandes gefassten Beschlüsse sind protokollarisch festzuhalten und von der Sitzungsleiterin / von dem Sitzungsleiter und gegebenenfalls der Schriftführerin / dem Schriftführer zu unterschreiben.
- (6) Die Eintragungen müssen enthalten:
 - a) Ort, Zeit und Einberufungsform der Sitzung,
 - b) die Namen der Teilnehmer/innen und der Leitung,
 - c) die gefassten Beschlüsse und die dabei erzielten Mehrheitsverhältnisse.
- (7) Beschlüsse des Diözesanvorstands können auch im Umlaufverfahren durch Abstimmung in Textform oder in elektronischer Form gem. § 126 b BGB gefasst werden.

§ 21 Die Diözesanversammlung

- (1) Die Mitglieder des KLB Passau e.V. üben ihre Rechte in der Mitgliederversammlung (nachfolgend Diözesanversammlung genannt) aus. Die Diözesanversammlung wird grundsätzlich als Präsenzveranstaltung durchgeführt. Die Vorstandschaft kann die Diözesanversammlung aber auch in Form einer Videokonferenz durchführen.
- (2) Die Diözesanversammlung kann an den Diözesanvorstand Empfehlungen aussprechen und Aufträge erteilen.
- (3) Die Diözesanversammlung dient dem Informationsaustausch zwischen den Ebenen.
- (4) Es können themen- und projektorientiert Arbeitsgruppen oder Ausschüsse gebildet werden.
- (5) Die Diözesanversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben
- (6) Geborene Mitglieder der Diözesanversammlung sind:
 - a) Die Leiter/ Leiterinnen der Arbeitskreise
 - b) Die Leiterin/ der Leiter des Bildungshaus LVHS Niederalteich oder eine Vertreterin/ ein Vertreter
 - c) Eine Vertreterin/ ein Vertreter der KLJB Passau e.V.
 - d) Eine Vertreterin der Arbeitsgemeinschaft der Landfrauen des KDFB Diözesanverband Passau
 - e) Eine Vertreterin/ ein Vertreter der ländlichen Familienberatung in der Diözese Passau
 - f) eine Vertreterin/ ein Vertreter der Kath. Erwachsenenbildung in der Diözese Passau

§ 21a Aufgaben der Diözesanversammlung

- (1) Der Diözesanversammlung obliegt neben den ihr in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben insbesondere:
 - a) die Entgegennahme des Rechenschafts-, Finanz- und Tätigkeitsberichtes des Diözesanvorstandes und der Arbeitskreise (jährlich)
 - b) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,

- c) die Wahl der in § 16 Abs. 1 a), b), c), d), e) und g) genannten Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
- d) die Abberufung derselben nach § 18 Abs. 5
- e) die Entlastung des Diözesanvorstandes,
- f) die Festlegung eines thematischen Schwerpunkts
- g) die Festlegung der Höhe des Jahresbeitrags der Mitglieder.

§ 21b Einberufung und Leitung der Diözesanversammlung

(1) Ordentliche Diözesanversammlung (DV):

Die ordentliche Diözesanversammlung wird mindestens einmal im Jahr von der Diözesanvorstandschaft einberufen. Spätestens vier Wochen vor einer DV ist allen Mitgliedern der DV eine schriftliche Einladung mit vorläufiger Tagesordnung und den Tagungsunterlagen durch die Diözesanvorstandschaft zuzustellen.

(2) Eine ordentliche Diözesanversammlung muss mindestens einmal im Jahr stattfinden.

(3) Außerordentliche Diözesanversammlung:

Nach Notwendigkeit können auch außerordentliche Diözesanversammlungen einberufen werden. Eine außerordentliche DV findet statt, wenn mindestens 30 Mitglieder dies fordern. Dazu bedarf es der schriftlichen Angabe von Gründen und Vorschlägen für die Tagesordnung seitens der Antragstellenden. Die außerordentliche DV hat innerhalb von sechs Wochen nach Antragstellung stattzufinden. Spätestens zwei Wochen vor einer außerordentlichen DV ist allen Mitgliedern der DV eine schriftliche Einladung mit vorläufiger Tagesordnung und den Tagungsunterlagen zuzustellen.

(4) Die Einberufung der Diözesanversammlung hat durch unmittelbare Einladung aller Mitglieder in Textform gem. § 126 b BGB und/oder per E-Mail unter Angabe des Sitzungsortes und des Sitzungstermins zu erfolgen. Wird die Diözesanversammlung als Videokonferenz durchgeführt, sind auch die Zugangsdaten mitzuteilen. Zwischen Zugang der Einladung und dem Tag der Versammlung muss ein Zeitraum von mindestens sieben vollen Tagen liegen.

- (5) Die Vorstandschaft kann es den Vereinsmitgliedern ermöglichen, an der Diözesanversammlung ohne persönliche Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben.

§ 21c Beschlussfassung der Diözesanversammlung

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Diözesanversammlung ist stets beschlussfähig.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied hat ein Stimmrecht.
- (3) Die Diözesanversammlung beschließt, sofern es nicht im Widerspruch zu dieser Satzung steht, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten stets als nicht abgegeben.
- (4) Die Beschlussfassungen erfolgen, sofern nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt, mündlich. Auf Antrag eines Vereinsmitglieds kann die Diözesanversammlung beschließen, dass über einzelne Beschlussgegenstände in schriftlicher Abstimmung beschlossen wird.
- (5) Über die Diözesanversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Versammlungsleiterin bzw. dem Versammlungsleiter und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (6) Die Vorstandschaft kann Mitgliederbeschlüsse auch ohne Versammlung der Mitglieder in Textform nach § 126 b BGB fassen lassen. Ein solcher Beschluss ist gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden und bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- (7) Die Diözesanversammlung kann auch über in der Tagesordnung nicht angekündigte und erst in der Diözesanversammlung von Vereins- oder Vorstandsmitgliedern gestellte Dringlichkeitsanträge beschließen, wenn diese zuvor durch einen mit ¾-Mehrheit gefassten Beschluss der Diözesanversammlung zur Beratung und Abstimmung angenommen wurden.
- (8) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen obliegt der Diözesanversammlung und bedarf einer Beschlussmehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen zur Rechtsgültigkeit der schriftlichen Zustimmung des Ortsordinarius. Beschlüsse über eine Änderung der Vereinssatzung können nur wirksam gefasst werden, wenn in der Tagesordnung die zu ändernde Satzungsbestimmungen unter Angabe ihres bisherigen Wortlautes angekündigt war. Gleichzeitig soll – ohne dass dies eine Wirksamkeitsvoraussetzung für die

Beschlussfassung ist – in der Tagesordnung auch der beabsichtigte Wortlaut, den die zu ändernde Satzungsbestimmung nach der Satzungsänderung haben soll, angegeben werden.

- (9) Die Diözesanversammlung kann einem Mitglied der Diözesanvorstandschaft das Misstrauen dadurch aussprechen, dass von einem stimmberechtigten, anwesenden Mitglied der Diözesanversammlung der Antrag auf Abwahl gestellt wird. Dieser Antrag muss begründet werden. Des Weiteren hat das betroffene Mitglied der Diözesanvorstandschaft das Recht, auf diese Gründe für den Antrag zu antworten. Die Diözesanversammlung entscheidet hierauf mit einfacher Mehrheit über den Antrag auf Abwahl und kann ggf. nach Fristablauf der unter § 21 d genannten Rechtsmittel oder nach der Entscheidung über das Rechtsmittel eine Nachwahl durchführen.

§ 21d Anfechtung von Beschlüssen der Diözesanversammlung

- (1) Ein Beschluss der Diözesanversammlung kann wegen Verletzung der Satzung oder, soweit nachrangig anwendbar, der gesetzlichen Bestimmungen im Wege der Klage angefochten werden.
- (2) Die Klage muss binnen eines Monats nach Beschlussfassung erhoben werden.
- (3) Zur Klage befugt ist jedes in der Diözesanversammlung anwesende Mitglied, sofern es gegen den Beschluss ausdrücklich Widerspruch erklärt hat und es ausdrücklich verlangt hat, dass der Widerspruch zu Protokoll genommen wird. Zur Klage befugt sind auch Mitglieder, die in der Diözesanversammlung nicht erschienen waren, weil sie überhaupt nicht oder nicht form- und fristgerecht zur Diözesanversammlung eingeladen wurden.
- (4) In den Fällen, in denen es die Satzung der Vorstandschaft ermöglicht, an der Diözesanversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben, ist – wenn die Vorstandschaft von diesem Recht Gebrauch gemacht hat – zur Klage auch ein Mitglied befugt, das auf dem Wege der elektronischen Kommunikation teilgenommen hat und hierbei ausdrücklich Widerspruch erklärt hat.
- (5) Absatz 4 gilt entsprechend, wenn nach der Satzung eine Beschlussfassung ohne Versammlung der Mitglieder in Textform nach § 126 b BGB zulässig ist und die Beschlussfassung in dieser Form erfolgt ist.

§ 22 Diözesanausschuss

- (1) Der Diözesanausschuss dient dem Zweck, sich mit Partnern der KLB zu vernetzen, sich auszutauschen sowie gemeinsame Aktionen und Veranstaltungen zu planen. Er wird vom Diözesanvorstand mit einer Einladungsfrist von mind. 4 Wochen einberufen und soll mindestens einmal im Jahr zusammentreten.
- (2) Ihm gehören an:
 - a) der Diözesanvorstand der KLB Passau
 - b) die Vorsitzenden der Kreisebenen oder deren Vertreter/innen
 - c) die Ortsvorsitzenden oder deren Vertreter/innen
 - d) die Leiter und Leiterinnen ständiger Diözesanarbeitskreise oder deren Vertreter/innen
 - e) die KLB-Kreis- oder Ortsseelsorger/innen
 - f) eine Vertreterin/ ein Vertreter des Diözesanverbandes der KLB Passau
 - g) eine Vertreterin der Landfrauenvereinigung des KDfB in der Diözese Passau
 - h) der Leiter oder die Leiterin der LVHS Niederalteich oder eine Vertreterin/ein Vertreter
 - i) eine Vertreterin/ein Vertreter der ländlichen Familienberatung in der Diözese Passau
 - j) der/die Umweltbeauftragte der Diözese Passau
 - k) bischöflich Beauftragte/ Beauftragter für Räte und Verbände
 - l) weitere vom Diözesanvorstand eingeladene Vertreterinnen und Vertreter anderer Gremien und Institutionen

§ 23 Auflösung des Diözesanverbandes

- (1) Die KLB Passau kann nur in einer ordnungsgemäß und ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Diözesanversammlung aufgelöst werden.

- (2) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Auflösung bedarf zur Rechtsgültigkeit der schriftlichen Zustimmung des Bischofs von Passau oder seines Bevollmächtigten.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch die Vorsitzenden des Diözesanvorstandes, es sei denn, die Diözesanversammlung bestimmt im Auflösungsbeschluss andere Liquidatoren.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband Bayern der KLB, der es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche oder mildtätige Zwecke auf dem Gebiet der Diözese Passau zu verwenden hat.

§ 24 Eigenständigkeit der KLB- Gruppierungen

Der Diözesanverband, sowie alle KLB-Orts- und Kreisgruppierungen sind jeweils für sich rechtlich selbstständig und wirtschaftlich voneinander unabhängig.

§ 25 Ordnungen, Datenschutz

- (1) Die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ und die „Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ finden in ihrer jeweils geltenden, im Amtsblatt der Diözese Passau veröffentlichten Fassung Anwendung.
- (2) Auf etwaige Arbeitsverhältnisse findet die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ in der jeweils geltenden, im Amtsblatt der Diözese Passau veröffentlichten Fassung Anwendung.
- (3) Für den Verein findet das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) in der jeweils geltenden, im Amtsblatt der Diözese Passau veröffentlichten Fassung Anwendung.

§ 26 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Die Diözesansatzung der KLB Passau wurde bei der Diözesanversammlung am 21. April 2024 verabschiedet und tritt an diesem Tag vorläufig in Kraft. Alle früheren Satzungen verlieren damit ihre Gültigkeit. Für den Verein als eingetragenen Verein tritt sie mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

- (2) Sollten vom zuständigen Registergericht in Hinblick auf die beschlossene Satzung noch zwingend Änderungen oder Ergänzungen formaler oder redaktioneller Art gefordert werden, mit der Maßgabe, dass ohne diese Änderungen oder Ergänzungen die Satzung nicht in das Vereinsregister eingetragen werden kann, ist die Vorstandschaft autorisiert, diese zwingend geforderten Änderungen oder Ergänzungen zu beschließen. Änderungen, die Zweck, Wesen oder Charakter der KLB und deren demokratischer Beschlussorgane und derer Rechte betreffen, sind hiervon ausgeschlossen.
- (3) Dies gilt entsprechend, wenn von der zuständigen kirchlichen Behörde noch zwingend Änderungen oder Ergänzungen gefordert werden, mit der Maßgabe, dass ohne diese Änderungen oder Ergänzungen die Genehmigung der Satzung nicht erteilt werden kann.
- (4) Die Mitglieder der KLB Passau e.V. müssen über alle Änderungen der Satzung, die nicht innerhalb der Diözesanversammlung beschlossen wurden, informiert werden und haben nach Eingang der Information das Recht innerhalb von 4 Wochen Einspruch zu erheben.

Passau, den 19.03.2025

Ort, Datum

Maria Kolbl

Diözesanvorsitzende

Walter Dankmann

Diözesanvorsitzender

Vorstehender Satzung wurde von Bischof Dr. Stefan Oster SDB die Zustimmung erteilt.

Passau, den 13.02.2025

Ort, Datum

+SG - SG

Bischof Dr. Stefan Oster SDB

